

# RS Vwgh 2005/9/6 2001/03/0250

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2005

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07204030

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich Art1 Abs1;

EURallg;

GÜtbefG 1995 §23 Abs1 Z8;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/03/0354 E 13. Dezember 2000 RS 1(hier nur der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Die Verpflichtungen nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission treffen den Beschuldigten als den eine Transitfahrt mit einem Lastkraftwagen durchführenden Lenker, nicht aber seinen Arbeitgeber (Hinweis E 20.9.2000, 2000/03/0199). Es wäre daher Sache des Beschuldigten gewesen, sich vor Antritt der Transitfahrt zu vergewissern, ob die erforderlichen Ökopunkte vom mitgeführten Ecotag-Gerät abgebucht werden können. Dem Vorbringen, ihm sei nicht bekannt gewesen und es sei ihm von seinem Dienstgeber auch nicht mitgeteilt worden, dass dieser als Frächter gesperrt gewesen sei, ist daher kein Entschuldigungsgrund zu entnehmen.

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001030250.X02

## Im RIS seit

04.10.2005

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)